

Satzung über die Ethik-Kommission für Tiere am Klinikum (Tier-Ethik-Kommissionssatzung - TierEKS)

Vom 2. März 1987 (Amtsblatt S. 34),

zuletzt geändert durch Satzung vom 9. November 1988 (Amtsblatt S. 218)

Die Stadt Nürnberg erläßt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1986 (GVBl. S. 210), folgende Satzung über die Ethik-Kommission für Tiere am Klinikum der Stadt Nürnberg (Tier-Ethik-Kommissionssatzung - TierEKS):

§ 1

Aufgaben

- (1) Die Stadt Nürnberg bildet eine Ethik-Kommission für Tiere als öffentliche kommunale Einrichtung.
- (2) Die Ethik-Kommission hat folgende Aufgaben:
 1. Beratung des Stadtrates in Grundsatzfragen über Tierversuche und Diagnostik mittels des Tieres am Klinikum,
 2. Beratung des Klinikums bei Fragen zum Vollzug des Tierschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung,
 3. Beratung des Tierschutzbeauftragten,
 4. Stellungnahme zu Anträgen auf Genehmigung von Tierversuchen am Klinikum vor Einreichung derselben bei der Genehmigungsbehörde.
- (3) Bei Stellungnahmen nach Absatz 2 Nr. 4 soll sich die Ethik-Kommission insbesondere dazu äußern, ob
 1. die in dem zu beantragenden Versuchsvorhaben vorgesehenen Tierversuche nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den in § 7 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) aufgeführten Zwecken unerlässlich sind,
 2. der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann,
 3. die bei den beabsichtigten Tierversuchen zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind,
 4. die angestrebten Ergebnisse der beabsichtigten Tierversuche, sofern diese zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, vermuten lassen, daß sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden,

5. andere sinnesphysiologisch niedriger entwickelte Tierarten als die im Antrag vorgesehene für das Versuchsvorhaben ausreichen würden (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 TierSchG),
6. bei der Planung des Versuchsvorhabens nicht mehr Tiere vorgesehen werden, als für die Beantwortung der Fragestellung unter Berücksichtigung biometrischer Verfahren unerlässlich ist (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 TierSchG),
7. Schmerzen, Leiden oder Schäden den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 TierSchG).

§ 2

Zusammensetzung der Kommission

- (1) Die Ethik-Kommission besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich
 1. drei Mitgliedern mit den für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnissen der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung (zwei Vertreter des Klinikums, ein Vertreter des Tiergartens),
 2. drei Mitgliedern aus Nürnberger Tierschutzorganisationen, und zwar je einem Vertreter des Tierschutzvereins Nürnberg-Fürth, des Vereins Tierhilfe e. V. Nürnberg sowie des Vereins Bürger gegen Tierversuche e. V.,
 3. einem Mitglied der Patientenvertretung am Klinikum.
- (2) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Mitglieds besitzt der Stellvertreter Funktion und Stimme dieses ordentlichen Mitglieds.

§ 3

Berufung der Mitglieder und deren Stellvertreter

- (1) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied oder ein Stellvertreter

1. seine Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat,
 2. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann (Art. 86 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).
- (2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können ihr Amt niederlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (Art. 19 Abs. 4 Gemeindeordnung).
- (3) Berufung und Abberufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgen auf Grund Stadtratsbeschlusses durch den Oberbürgermeister.
- (4) Die Berufung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Klinikums (zwei Mitglieder, zwei Stellvertreter), der jeweiligen Tierschutzorganisationen (drei Mitglieder, drei Stellvertreter), des Tiergartens (ein Mitglied, ein Stellvertreter) sowie der Patientenvertretung des Klinikums (ein Mitglied, ein Stellvertreter).

§ 4

Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder der Ethik-Kommission und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie sind verpflichtet, ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben sowie die Arbeit der Kommission nach besten Kräften zu fördern.
- (2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen amtliche Angelegenheiten geheimhalten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist.

§ 5

Vorsitzender der Kommission

- (1) Die Kommission wählt für ihre Amtszeit mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden obliegt dies dem Stellvertreter.
- (2) Sind bei einer Sitzung weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter anwesend, wählt die Kommission mit einfacher Mehrheit für diese Sitzung einen Vorsitzenden.
- (3) Die organisatorische Abwicklung der Verfahren (Geschäftsführung) obliegt dem Klinikum (Geschäftsstelle).

§ 6

Sitzungstermine, Ladung

- (1) Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungstermin nach Abstimmung mit der Geschäftsstelle.
- (2) Die Ethik-Kommission wird auf Antrag tätig. Eine Sitzung hat stattzufinden, sobald der Geschäftsstelle ein

beabsichtigter Genehmigungsantrag zur Stellungnahme durch die Kommission vorliegt oder wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.

(3) Im Auftrag des Vorsitzenden lädt die Geschäftsstelle die Mitglieder und ihre Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen zu den Sitzungen ein und leitet ihnen gleichzeitig die Tagesordnung und die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere die Genehmigungsanträge, zu.

(4) In der Sitzung sollen möglichst alle bis zum Sitzungstag bei der Geschäftsstelle eingegangenen Genehmigungsanträge behandelt werden. Die Kommission kann beschließen, daß Genehmigungsanträge nicht behandelt werden, die den Mitgliedern später als eine Woche vor dem Sitzungstag übersandt wurden.

§ 7

Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Kommission sind nichtöffentlich.
- (2) An den Sitzungen hat ein Vertreter der Geschäftsstelle teilzunehmen. Die Mitglieder des Gesundheitsausschusses, der Tierschutzbeauftragte und der Ärztliche Direktor des Klinikums können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen; dies gilt auch für die stellvertretenden Mitglieder der Ethik-Kommission, wenn § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht erfüllt ist.
- (3) Dem Leiter des beabsichtigten Versuchsvorhabens (§ 8 Abs. 4 Satz 1 TierSchG) ist auf Wunsch Gehör zu geben; er ist auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluß der Kommission zu Sitzungen zu laden.

§ 8

Beschlußfähigkeit

- (1) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Kommission zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Ist ein Kommissionsmitglied an dem zu begutachtenden Tierversuch beteiligt, hat es dies dem Vorsitzenden mitzuteilen. Für diesen Antrag ist es nicht stimmberechtigt; die Beschlußfähigkeit (Absatz 1) wird dadurch nicht berührt. Im übrigen gilt für andere Fälle persönlicher Beteiligung Art. 49 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 9**Beschlußfassung**

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

(2) Ablehnende Stellungnahmen sind zu begründen.

(3) Die Beschlüsse sind dem Leiter des beabsichtigten Versuchsvorhabens (§ 8 Abs. 4 Satz 1 TierSchG), dem Tierschutzbeauftragten und dem Ärztlichen Direktor des Klinikums zuzuleiten.

§ 10**Niederschrift**

(1) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Kommissionsmitglieder,

3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
4. die gefaßten Beschlüsse (einschl. Begründung gemäß § 9 Abs. 2),
5. das Ergebnis von Wahlen,
6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(2) Eine Kopie dieser Niederschrift ist den Kommissionsmitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden, soweit sie hierauf nicht verzichten.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung 04.03.1987